

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan V 3/1-Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße

Auftraggeber

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 05 -Stadtentwicklung-
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

16. Juni 2023
Aktualisierte Fassung

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.1.1	Planungsanlass und Lage des Vorhabens.....	1
1.2	Von der Planung berührte öffentliche Belange	2
1.2.1	Entwässerung des Niederschlagswassers	2
1.2.2	Immissionsschutz	2
1.2.3	Hochwasserschutz	3
1.2.4	Altlasten	4
1.2.5	Kampfmittelrückstände	4
1.2.6	Boden- und Denkmalschutz	4
2.	Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung.....	5
2.2.1	Vorschriften	5
2.2.2	Planungsgrundlagen	6
2.2.3	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000	6
2.2.4	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	6
3.	Untersuchungsraum	7
4.	Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft	8
4.1	Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben	8
4.1.1	Regionalplan.....	8
4.1.2	Flächennutzungsplan	8
4.1.3	Landschaftsplan	8
4.1.4	Schutzgebiete	8
4.1.4.1	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	8
4.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	8
4.1.6	Biotopkataster	9
4.1.7	Biotopverbund.....	9
4.1.8	Naturdenkmäler	9
4.1.9	Geologisch schutzwürdige Objekte.....	9
4.2	Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	9
4.2.1	Boden	9



4.2.2	Wasser	9
4.2.3	Klima und Luft	10
4.2.4	Biotope/Tiere und Pflanzen	10
4.2.4.1	Biotoptypenkartierung/Pflanzen	10
4.2.4.2	Tiere und deren Lebensräume	10
4.2.5	Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	14
4.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	14
5.	Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung	14
5.1	Vorbelastung	14
5.2	Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen	14
5.2.1	Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	15
5.2.2	Boden	15
5.2.3	Wasser	15
5.2.4	Klima und Luft	16
5.2.5	Biotope/Tiere und Pflanzen	16
5.2.6	Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft	16
5.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	16
6.	Landschaftspflegerische Maßnahmen	17
6.1	Gestaltungsmaßnahmen	17
6.2	Schutzmaßnahmen	17
6.2.1	Schutz der vorhandenen Straßenbäume	17
6.3	Ausgleichsmaßnahmen	17
6.4	Ersatzmaßnahmen	18
6.4.1	Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ...	18
6.5	Maßnahmen für den Artenschutz	18
6.5.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.	Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung	18
7.1	Bilanz	19



7.1.1	Bewertungsansätze	19
8.	Zusammenfassung.....	21
9.	Literatur/Quellen	23

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Artenliste für festgesetzte Pflanzungen.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>19</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vras-</i> <i>selt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quel-</i> <i>le: Stadt Emmerich am Rhein)</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 4:</i>	<i>Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Daten-</i> <i>lizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/</i> <i>by-2-0)).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 5:</i>	<i>Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 7:</i>	<i>Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 6:</i>	<i>Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße. 12</i>	
<i>Abbildung 9:</i>	<i>Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke.....</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 8:</i>	<i>Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet... 13</i>	

Karten als Anlage:

17.05-LBP-A-01 Ausgangszustand

17.04-LBP-P01 Zustand nach Durchführung des Bebauungsplanes



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrsasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Der vorliegende landschaftspflegerische Fachbeitrag ermittelt und bewertet den Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 13 und § 14 BNatSchG.

1.1 Beschreibung des Vorhabens

1.1.1 Planungsanlass und Lage des Vorhabens

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schiengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden (Abbildung 1 auf Seite 1).

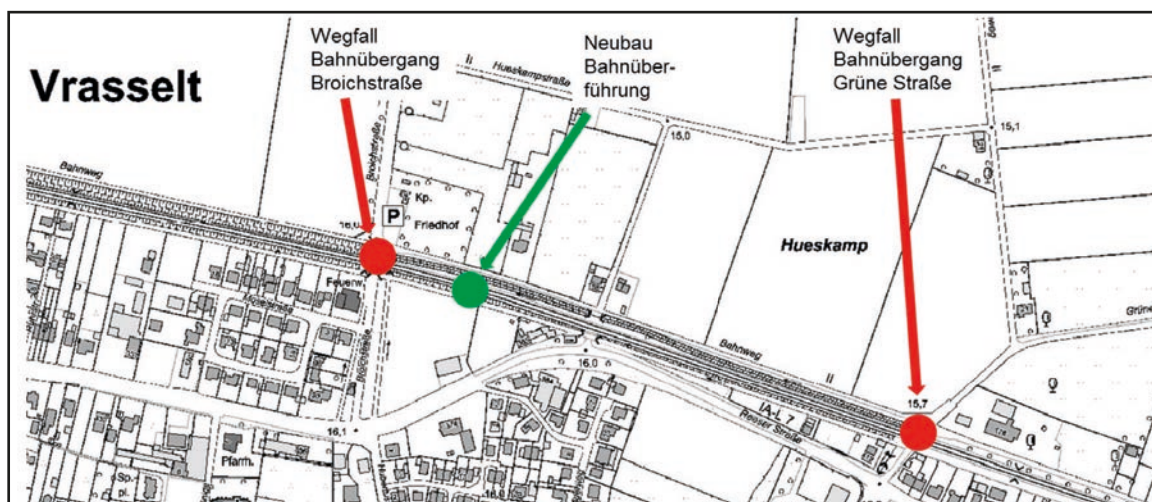


Abbildung 1: Übersicht über Wegfall und Neubau von Bahnübergängen im Bereich Vrsasselt (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Die Stadt verfolgt das Ziel, eine sichere Verbindung für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu errichten, da dies eine Haupt-Radverbindung zwischen Praest und Emmerich darstellen wird. Aufgrund dessen ist entlang der geplanten 6,50 m breiten Fahrbahn für PKW ein Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m geplant.



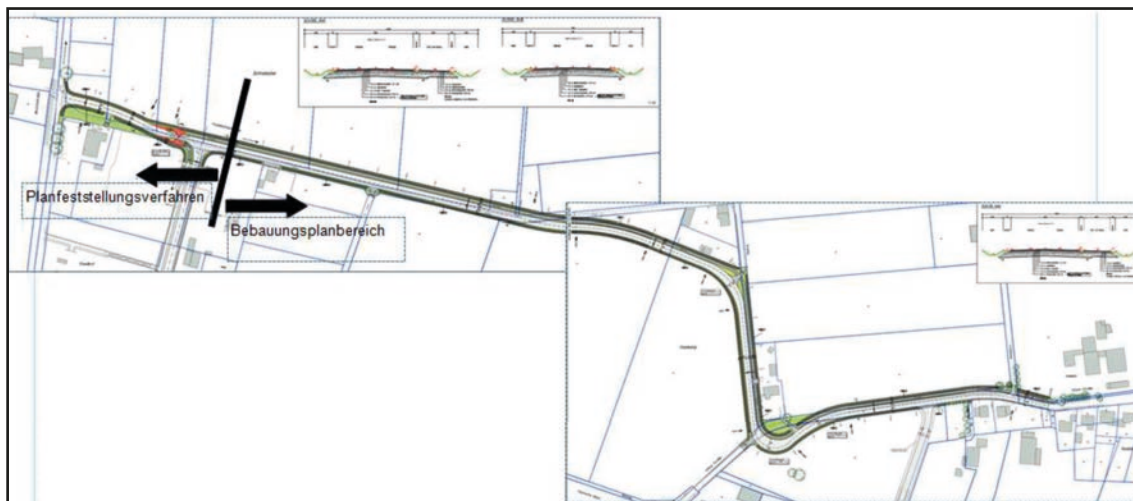


Abbildung 2: Aufteilung Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

Ein Teil der erforderlichen Maßnahme wird planfestgestellt (Abbildung 2 auf Seite 2). In den Planfeststellungsunterlagen sind ebenfalls entsprechende Geh- und Radwege berücksichtigt.

1.2 Von der Planung berührte öffentliche Belange

1.2.1 Entwässerung des Niederschlagswassers

Das auf der Verkehrsfläche anfallende Regenwasser wird beidseitig der Straße über Mulden versickert. Nördlich der Straße bzw. im Bereich des Auweges in östliche Richtung beträgt die Breite der Mulden 2,50 m und in südliche bzw. westliche Richtung 2,00 m.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Die Straßenplanung geht davon aus, dass bei Realisierung der Straße die Wasserschutzzonen aufgehoben sein werden. Andernfalls muss eine andere Entwässerungsvariante für den Bereich in Betracht gezogen werden.

1.2.2 Immissionsschutz

Im Bebauungsplan werden keine Bauflächen ausgewiesen, für die eine Ermittlung von Immissionen relevant sein könnte.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Eine Straße ist in der Regel mit Emissionen verbunden. Obwohl im Plangebiet und in der Umgebung trotz der Veränderung der Verkehrswegeführung mit keinem großen Fahrzeugaufkommen gerechnet wird und sich der Planbereich zu dem Außenbereich befindet, in der kaum Wohnnutzungen vorhanden sind, wurde eine schalltechnische Untersuchung in Verbindung mit einer Untersuchung zum zukünftigen Verkehrsaufkommen durchgeführt^[15].

Da im Plangebiet in weiten Teilen ein Straßenneubau geplant ist, wurde eine Prüfung nach der 16. BImSchV erforderlich. Das Verkehrsaufkommen bis 2030 steigt im Geltungsbereich zwangsläufig gegenüber dem Istzustand von 0 auf 630 - 650 Kfz/Tag an, da die Planung in Teilen einen Neubau der Straßenverbindung vorsieht^[15]. Die schalltechnische Prüfung ergab entsprechend, dass an allen Wohnhäusern im Einwirkungsbereich der Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße die Grenzwerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts erheblich unterschritten werden^[16]. An keinem der Wohnhäuser innerhalb des Ausbaubereichs, auch an den nah an der geplanten Straße liegenden, können die Grenzwerte auch nur annähernd erreicht werden. Ein Anspruch auf Lärmschutz „dem Grunde nach“ besteht daher in keinem Fall. Ursächlich ist das letztlich nur geringe zu erwartende Verkehrsaufkommen im Plangebiet bis 2030.

Hauptverkehrswege stellen im Störfallrecht eine schutzbedürftige Nutzung dar. Die nächst gelegenen Anlagen eines Industriebetriebes, die als „Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz“ einzustufen sind, betreffen einen Betrieb an der Straße „Stadtweide“. Auswirkungen von möglichen Störfällen auf die geplante Straße im Plangebiet sind in diesem Fall nicht zu betrachten, da bei einem Abstand des Betriebsgeländes zum Plangebiet von ca. 2.500 m der dem dortigen Gefährdungspotenzial zuzumessenden Achtungsabstand (1.500 m) unterschritten wird.

1.2.3 Hochwasserschutz

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2,4 km zum Rhein. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten informieren darüber, dass bis auf die Hochlagen im Ortsteil Elten nahezu der gesamte Stadtbereich von Emmerich am Rhein potenziell hochwassergefährdet ist.



Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbereiche kann hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches. Den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der betroffene Bereich des Ortsteils Vrsasselt ohne die Hochwasserschutzanlagen im Fall des häufigen Hochwassers (HQ10 = Hochwasser, das mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit eintritt, im Mittel alle 10 Jahre) überschwemmt wäre. Im Fall des hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt) und im Betrachtungsfall des extremen Hochwassers (HQextrem = Hochwasser, das statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auftritt) wäre eine ebenfalls Überschwemmung zu erwarten. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet nur öffentliche Flächen vor.

1.2.4 Altlasten

Im Nachweis des vom LANUV gem. § 9 LBodSchG geführten Altlastenkatasters sind für das Plangebiet weder Altlastflächen noch Altstandorte aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht ausgewiesen.

1.2.5 Kampfmittelrückstände

Vorkommen von Kampfmittelrückständen sind Plangebiet sowie in der unmittelbaren Nachbarschaft gegenwärtig nicht bekannt. Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden können jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein im Zweiten Weltkrieg Kampfgebiet war. Der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt daher generell, insbesondere bei Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen Sicherheitsüberprüfungen durch vorlaufende Sondierungsbohrungen durchzuführen. Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

1.2.6 Boden- und Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet ist Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Unterer Niederrhein bei Emmerich (KLB 11.01). Die naturräumlichen Voraussetzungen ermöglichten bereits sehr früh die Besiedlung und Nutzung der fruchtbaren Niederungen sowie der Kanten entlang der Niederterrasse. Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen wurden bevorzugt



hochwasserfrei auf Erhöhungen angelegt, z.B. in Emmerich-Praest (Blousward). Durch lang andauernde Besiedlung in mehreren Epochen entstanden hier künstliche Aufhöhen, sog. Wurten oder Warfen. Als Nutzungsareale sind bevorzugt die Auen anzusehen, auf denen intensive Viehwirtschaft betrieben werden konnte. Die Gräberfelder legte man abseits der Siedlungen auf den weniger fruchtbaren Höhen an, wie z.B. im Umfeld von Emmerich. Die moderne Siedlungstätigkeit hat dieses Gebiet nur partiell verändert, sodass die metallzeitliche Siedlungsstruktur Gewässer-Siedlungskammer-Gräberfeld großräumig noch erkennbar und erlebbar ist.

Durch das Vorhaben ist jedoch kein ausgewiesener Kulturlandschaftsbereich im Regionalplan Düsseldorf betroffen.

Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das rheinische Amt für Denkmalpflege wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bei Bauvorhaben sind sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

2. Grundlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

2.2.1 Vorschriften

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG und nach § 30 LNaSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Mit dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß den §§ 13, 14 und 15 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können.

Ferner werden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 und § 45 BNatSchG berücksichtigt.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG muss das Vorhaben vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden. In diesem Zusammenhang kommt auch die Vorschrift VV Habitatschutz zur Anwendung^[23].



2.2.2 Planungsgrundlagen

Zu den zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

- die örtliche bzw. regionale Landschaftsplanung bzw. entsprechende Landschaftsprogramme,
- vorhandene oder geplante Schutzausweisungen (§§ 19 ff. BNatSchG) bzw. gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 29 und 30 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete,
- spezielle naturschutzrelevante Planungen oder Programme (z. B. Pflege- und Entwicklungsplanungen etc.),
- Regional- und Bauleitplanung.

2.2.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen Natura 2000

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natura-2000-Gebiet. Es befindet sich auch kein Natura-2000-Gebiet in einem Abstand von 300 m um den Geltungsbereich.

2.2.4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die Aufstellung des Bebauungsplanes V3/1 -Ersatzmaßnahme Bahnübergang Grüne Straße- liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit nachfolgendem Ergebnis vor^[17].

Folgende Wirkfaktorengruppen erwiesen sich letztlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes als relevant:

- Überbauung und Versiegelung bzw. direkte Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen bzw. deren Verlust durch Bebauung.
- Veränderung der Habitatstruktur oder der Veränderung abiotischer Standortfaktoren.
- Akustische oder optisch bedingte Störungen.

Gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen waren alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu betrachten, soweit sie für den Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten waren.

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung von Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und weiterer Anhang-IV-Arten.

Zum Schutz der festgestellten planungsrelevanten Arten und zur Vermeidung der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:



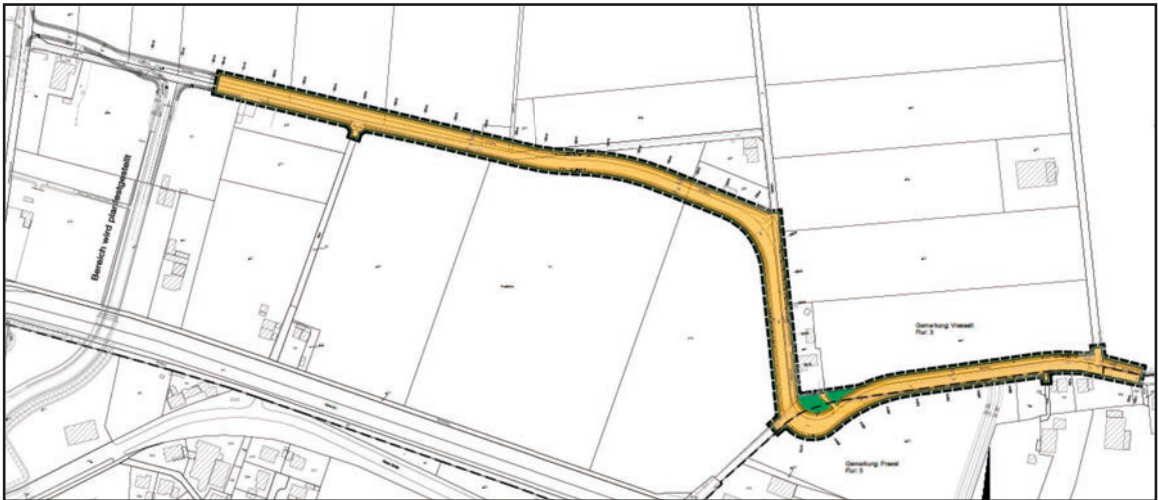


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

- Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1.
- Evtl. notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Ansonsten sind keine Maßnahmen umzusetzen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

3. Untersuchungsraum

Der Verfahrensbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Vrsasselt. Das Plangebiet betrifft in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3, die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125.

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf das eigentliche Plangebiet und einem Abstand von 25 m nördlich und südlich der Vorhabengrenze.



4. Bestandserfassung und -beurteilung von Natur und Landschaft

4.1 Schutzausweisungen, Aussagen der Landschaftsplanung und sonstige raumwirksame Vorgaben

4.1.1 Regionalplan

Die landesplanerischen Ziele für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden im Regionalplan der Bezirksregierung (RPD) festgeschrieben. Die Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten. Die Bauleitpläne sind somit an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

4.1.2 Flächennutzungsplan

Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

4.1.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtsgültigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

4.1.4 Schutzgebiete

4.1.4.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch den Geltungsbereich betroffen.



4.1.6 Biotopkataster

Der Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind nicht vom Biotopkataster erfasst.

4.1.7 Biotopverbund

Die Flächen der Plangebietes liegen in keinem Biotopverbund.

4.1.8 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

4.1.9 Geologisch schutzwürdige Objekte

Im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung sind keine geologisch schützenswürdige Objekte ausgewiesen.

4.2 Darstellung und Bewertung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

4.2.1 Boden

Nach dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK5 des Geologischen Dienstes NRW ^[18], wird der natürliche Boden, angrenzend zum Plangebiet als Vega (Braunauenboden) ausgewiesen. Als Bodenart herrscht stark toniger Schluff und schluffiger Lehm, schwach humos, carbonatarm vor. In den tieferen Schichten befindet sich Grobsand, zum Teil schwach kiesig. Der Boden zählt zu den schutzwürdigen Böden aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion und seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Mit den Bodenwertzahlen von 65 bis 80 wird der Ertragswert des Bodens daher auch als hoch ausgewiesen.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Altlastflächen.

4.2.2 Wasser

Der Geltungsbereich umfasst neben den versiegelten Flächen der vorhandenen Verkehrswege auch unversiegelte Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen). Es werden keine offene Gewässer durch den Bebauungsplan in Anspruch genommen.



Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins.

4.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Gebiet um den Untersuchungsraum weicht wenig von den allgemeinen Klimazuständen in der Region ab. Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt etwa 10-11 °C. Der Jahresniederschlag liegt meist zwischen 700 bis 800 mm. Die Vegetationsperiode, die Tage mit > 5 °C Tagesmittel der Lufttemperatur, beträgt etwa 211-215 Tage². Der Zustand der Durchlüftung im Geltungsbereich wird von gut bis mit mittel angegeben und damit der Freiflächensicherheitsgrad als mittel, in Teilbereichen als hoch, eingestuft³.

4.2.4 Biotope/Tiere und Pflanzen

4.2.4.1 Biotoptypenkartierung/Pflanzen

Die Straßenplanung nutzt vorhandene Straßentrassen und die angrenzenden Ackerflächen (siehe Plan 17.05-A-01). Im weiteren Verlauf ist im Osten die Hueskampstraße nur noch als selten befahrbarer Weg ausgebildet. Hier hat sich eine grasreiche Brachfläche eingestellt. Im gegenwärtigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße befinden mehrere größere Bäume (Ahorn, Tanne) auf einem Wohngrundstück, die an der Grenze zum geplanten Straßenausbau stehen. Am Ortseingang von Praest stehen südlich an der Grenze zur vorhanden Fahrbahn mehrer jüngere Kopfbäume. Nördlich der vorhandenen Fahrbahn im Eingangsbereich zur Ortschaft Praest stehen zwei große, alte Eschen mit Sträuchern (Schlehe, Holunder) als Untergehölz. Zum geplanten Ausbauende hin stehen Platanen und ein Ahorn, die als Kopfbäume ausgebildet sind und im Zuge der Planung gefällt werden müssen. Abgesehen von diesen Bereichen sind durch die Planung nur Ackerrandbereiche bzw. Straßenrandbiotope betroffen.

4.2.4.2 Tiere und deren Lebensräume

Auf den betroffenen Ackerflächen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keine Feldvögel nachgewiesen, sodass die Arten Kiebitz und Feldlerche ausgeschlossen

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018

² Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005): Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

³ Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: www.klimaatlas.nrw.de, Datenabruf Juni 2017



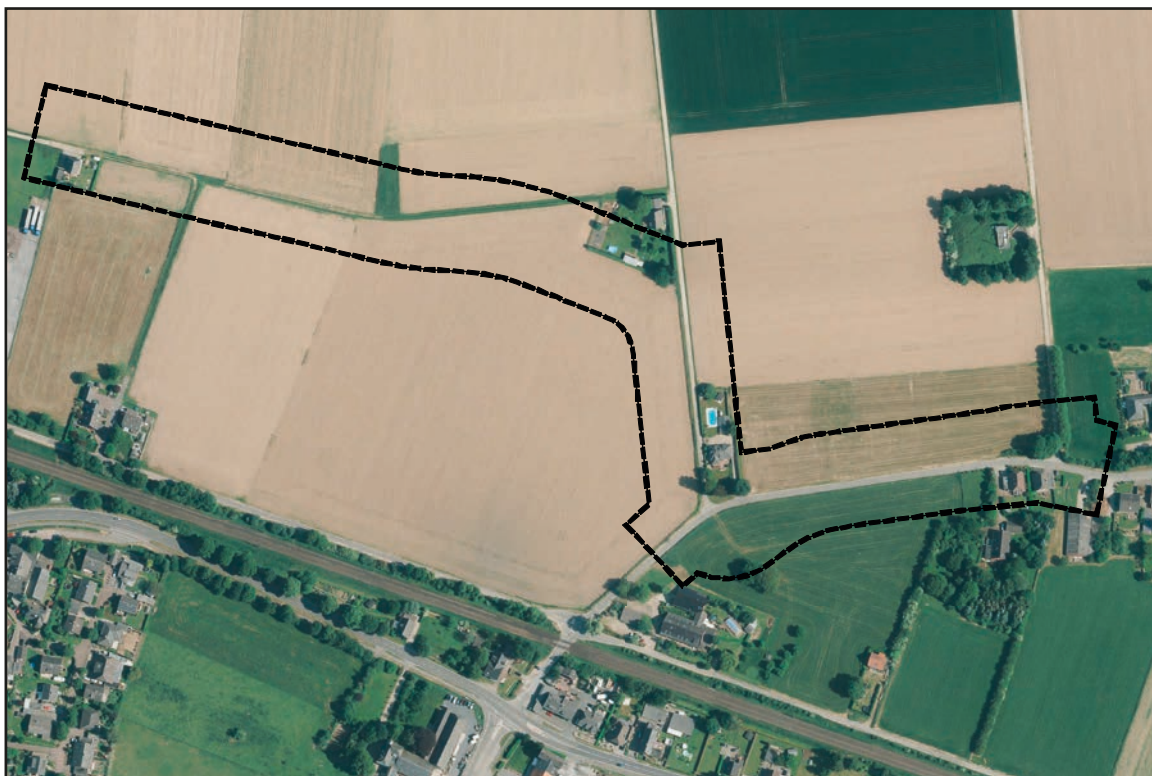


Abbildung 4: Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: (Luftbild: Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))



Abbildung 5: Kopfbäume am Ortseingang von Praest, die gefällt werden müssen.





Abbildung 7: Eschen am Trafohäuschen, Ortseingang Praest



Abbildung 6: Garten mit Bäumen im Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße.





Abbildung 9: Vom Auweg verläuft die zukünftige Trasse entlang der Hecke



Abbildung 8: Die Hueskampstraße ist im weiteren Verlauf nur noch als Feldweg ausgebildet.

werden konnten. Arten wie Feldsperling oder Gartenrotschwanz, die an Baumhöhlen oder auch selten an Gebäuden vorkommen können, wurden im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen. Arten, die in den bereits bebauten Bereichen vorkommen, werden auch mit dem neuen Straßenverlauf keinen Habitatverlust erleiden (siehe 2.2.4 auf Seite 6).

4.2.5 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelt Wohnbebauung mit Hausgärten. Die geplante Straßenführung verläuft größtenteils auf und entlang vorhandener Trassen, die aufgrund fehlender Bäume oder Heckenstrukturen aus der Ferne kaum wahrgenommen werden. Der Erholungswert der Landschaft ist wegen der vorherrschenden Ackernutzung ohne prägende Gehölzstrukturen als gering einzustufen. Somit sind keine erheblichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung zu erwarten. Auf eine gesonderte Bewertung des Landschaftsbildes wird daher verzichtet.

4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zurzeit liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter im Plangebiet vor.

5. Konfliktanalyse und Entwurfsoptimierung

5.1 Vorbelastung

Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in ihrer Lage zu den vorhandenen Straßen in Form von Lärmemissionen und optischen Reizen, die eine geeignete Habitatnutzung der Flächen für Tierarten erschwert, vorbelastet.

5.2 Optimierung des Vorhabens zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen

Die Ausbauplanung beschränkt sich nur auf das notwendige Maß, das zur Verkehrssicherheit und zur Entwässerung der Verkehrsflächen erforderlich ist. Dabei folgt die Planung größtenteils der vorhandenen Straßentrassen.



5.2.1 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

5.2.2 Boden

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Der Boden der betroffenen Acker- und Grünlandflächen geht somit verloren. Ein Ausgleich für den in Anspruch genommenen Boden ist im Geltungsbereich nahezu nicht möglich, da die Straßenplanung sich auf das notwendige Maß beschränkt, um den Flächenverlust möglichst gering zu halten (größtenteils folgt die Planung vorhandener Trassen). Ein Ausgleich kann über Ersatzmaßnahmen aus dem vorhandenen Ökokonto der Stadt Emmerich am Rhein erfolgen. Zudem würde eine alternative Trassenführung im Umfeld zusätzliche freie Flächen mit gleicher Schutzwürdigkeit des Bodens in Anspruch nehmen. Durch die Versiegelung des Bodens entstehen allgemein Beeinträchtigungen folgender Bodenfunktionen:

- Lebensraumfunktion für Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere
- Regelungsfunktion in Stoffkreisläufen (anorganisch und organisch)
- Ausgleichsvermögen für Temperaturschwankungen
- Speichervermögen (Wasser, Nährstoffe)

5.2.3 Wasser

Durch die Planung erhöht sich die versiegelte Fläche gegenüber dem gegenwärtigen Zustand im Geltungsbereich um ca. 6.750 m². Begründet ist diese höhere Versiegelung durch den breiteren Straßenquerschnitt und dem geplanten Radweg. Beide Maßnahmen dienen der Verkehrssicherheit. Das anfallende Niederschlagswasser der geplanten Verkehrsflächen wird über seitliche Mulden entwässert. Eine Grundwasserneubildung kann somit an Ort und Stelle erfolgen.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Der technische Hochwasserschutz in Form der bestehenden Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen längs des gesamten Rheinverlaufes verhindert bis zum festgesetzten Bemessungshochwasser die Überschwemmung der durch ihn gegen den Rhein abgegrenzten Bereiche. Ein absoluter Schutz gegen Hochwassereinwirkungen auf die Hinterlandbe-

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



reiche kann allgemein hierdurch jedoch nicht gewährleistet werden. Der Bebauungsplan wird kein Baugebiet ausweisen, sondern lediglich Verkehrsflächen. Somit liegen im Plangebiet auch nur öffentliche Flächen vor.

5.2.4 Klima und Luft

Die Planung bewirkt durch den breiteren Straßenquerschnitt und den geplanten Radweg eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von ca. 6.750 m². Im Außenbereich wirkt sich die Erhöhung nur im geringem Umfang auf das Klima aus. Die Planung zielt auf den Ziel- und Quellverkehr zwischen den Ortschaften Vrssett und Praest, der zurzeit über andere Verbindungen verläuft, die durch die erforderlichen Bahnübergänge über die Betuwe-Linie mit größeren Wartezeiten verbunden sind. Eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch die Straßenplanung wird im Umfeld nicht erwartet. Da der Bebauungsplan ausschließlich Verkehrswege vorsieht, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf den Durchlüftungsgrad erkennbar.

5.2.5 Biotope/Tiere und Pflanzen

Die betroffenen Acker- und Grünlandflächen sind für eine Habitatnutzung durch Tierarten wenig geeignet. Höherwertige Biotope werden zudem kaum in Anspruch genommen. Die Kopfbäume, die gefällt werden müssen, stellen kein Habitat für Höhlenbrüter dar. Der Eingriff durch Versiegelung ist somit durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insgesamt ausgleichbar.

5.2.6 Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist aufgrund fehlender prägender Gehölzstrukturen gering. Der geplante Straßenausbau im Geltungsbereich folgt im Wesentlichen Trassen vorhandener Straßen und wird aus weiterer Entfernung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand kaum wahrnehmbar sein.

5.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch Bebauungsplan nicht betroffen, bzw. ein Vorkommen ist nicht bekannt.



6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Gestaltungsmaßnahmen

Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und durch einmalige Mahd pro Jahr extensiv gepflegt.

6.2 Schutzmaßnahmen

6.2.1 Schutz der vorhandenen Straßenbäume

Zum Schutz der vorhandenen, im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen.

Für diese Pflanzflächen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu wählen.

Tabelle 1: Artenliste für festgesetzte Pflanzungen

Deutsche Name	Botanische Bezeichnung	Pflanzqualität
Baumarten		
Carpinus betulus	Hainbuche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Fraxinus excelsior	Esche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Tilia cordata	Winterlinde	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Quercus robur	Stieleiche	Hst. 3 x v. m. DB. STU 16-18
Straucharten		
Acer campestre	Feldahorn	I. Heister 1x v. 100-125
Cornus mas	Kornelkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	I. Str. 1x v. 60-100
Corylus avellana	Hasel	I. Str. 1x v. 60-100
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	I. Str. 1x v. 60-100
Euonymus europaea	Pfaffenhüttchen	I. Str. 1x v. 60-100
Ligustrum vulgare	Gemeine Reinweide	I. Str. 1x v. 60-100
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	I. Str. 1x v. 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	I. Str. 1x v. 60-100
Rhamnus frangula	Faulbaum	I. Strauch 1x v. 60-100
Rosa canina	Hundsrose	I. Strauch 1x v. 60-100
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I. Str. 1x v. 60-100
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	I. Str. 1x v. 60-100



Es sind mindestens drei Arten je Pflanzung zu verwenden. Bei Abgängen sind qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzdichte muss mindestens ein Gehölz pro m² betragen.

Bei den Saat- und Pflanzarbeiten sind insbesondere zu beachten:

- Regel-Saatgut-Mischungen Rasen (RSM)
- Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen
- Zusätzliche technische Vorschriften für Landschaftsbauarbeiten
- Pflanzen und Pflanzenarbeiten.
- Die Festlegungen in DIN 18916-Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzverfahren

Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Baufertigstellung auszuführen und nachzuweisen.

6.4 Ersatzmaßnahmen

6.4.1 Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Naturhaushalt entsteht rein rechnerisch ein Defizit, das an Ort- und Stelle nicht ausgleichbar ist. Der Ersatz erfolgt über Abbuchung aus den Ökokonten der Stadt Emmerich am Rhein. Das Ökokonto, der aktuelle Stand und die Abbuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen.

6.5 Maßnahmen für den Artenschutz

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz von Bodenbrütern (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 sind Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

7. Zusammenfassende Gegenüberstellung bzw. Bilanzierung

Die ökologische Bewertung des geplanten Eingriffes erfolgt nach:



Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve.- Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Danach muss für die Ermittlung des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt zunächst die biologische Wertigkeit der betroffenen Biototypen bestimmt werden. Die Bewertung erfolgt durch ein Punktevergabesystem im Rahmen einer Rangskala von 1 bis 10. Der hiermit für die verschiedenen Biototypen jeweils vorgegebene Grundwert kann durch Korrekturfaktoren in gewissem Rahmen modifiziert werden. Für nicht verwendete Korrekturfaktoren wird der Faktor 1 eingesetzt. Es ist stets der Mittelwert aus allen 4 Korrekturfaktoren zu bilden.

Die Bilanzierung ist, vereinfacht gesehen, die Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des Plangebietes vor und nach dem geplanten Eingriff. Die ökologischen Wertigkeiten der Planungsmaßnahmen werden dem Bewertungsverfahren entnommen, wobei für Biototypen mit längerer Entwicklungszeit ein gegenüber einem voll funktionsfähigen Biotop niedrigerer Grundwert angesetzt wird. Um einen Bezug zur Flächengröße der jeweiligen Biototypen zu erhalten, wird der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert und Korrekturfaktoren eines jeden Biototyps mit der Flächengröße multipliziert.

Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biototypen ergibt eine Richtgröße für die Gesamtwertigkeit des Bestandes respektive der Planung. Die Gesamtwertigkeiten von Bestand und Planung werden gegenübergestellt. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn sich die Gesamtwertigkeiten entsprechen oder annähernd gleich sind. Ist die Gesamtwertigkeit der Planung niedriger, so sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle notwendig.

7.1 Bilanz

7.1.1 Bewertungsansätze

Bei der Bewertung der Biototypen wurde jeweilige Standardwert angesetzt und gegebenenfalls die in Frage kommenden Korrekturfaktoren angewendet (siehe Plan 17.05-A-01, Plan 17.05-P-01 und Tabelle 2).

Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand						



Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
versiegelte Fläche, vorhandene Fahrbahn	1.1	2.363	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	996	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	453	2	1	2	906
Bankette	2.1	747	2	1	2	1.494
Straßenbegleitgrün	2.2	855	3	1	3	2.565
Wegraine	2.3	1.909	3	1	3	5.727
Acker	3.1	38.997	2	1	2	77.994
Grünland	3.2	9.390	4	1	4	37.560
Garten strukturarm	4.1	4.040	2	1	2	8.080
Brache-5J.	5.1	545	4	1	4	2.180
Hecken (Schlehen)	8.1	201	7	1	7	1.407
Baumgruppen	8.2	187	8	1	8	1.496
Einzelbäume (6 Kopfbäume, Fällung)	8.2	104	8	1,4	11,2	1.165
Gesamtwert A		61.457				140.574
B) Zustand nach Durchführung des Vorhabens						
versiegelte Fläche, geplante Fahrbahn	1.1	6.023	0	1	0	0
versiegelte Fläche, geplanter Radweg	1.1	2.239	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Einfahrten Plätze, vorh. Wege	1.1	1.843	0	1	0	0
versiegelte Fläche, Gebäude	1.1	670	0	1	0	0
Feldweg	1.5	90	2	1	2	180
Bankette	2.1	1.890	2	1	2	3.780
Straßenbegleitgrün **	2.2	4.082	3	1	3	12.246
Wegraine	2.3	830	3	1	3	2.490
Acker	3.1	31.110	2	1	2	62.220
Grünland	3.2	7.638	4	1	4	30.552
Garten strukturarm	4.1	3.994	2	1	2	7.988
Brache-5J. Rest, vorhandene Grasfläche	5.1	462	4	1	4	1.848
Hecke, Erhalt	8.1	45	7	1	7	315
Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern	8.1	399	6	1	7	2.394
Baumgruppen (Erhalt)	8.2	187	8	1	8	1.496
Gesamtwert B		61.412				125.194
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-15.380

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus dem vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmerich am Rhein. Die Maßnahmen wurden in der Gemarkung Hüthum, Flur 20, Flurstück 63 durchgeführt. Insgesamt liegen noch ausreichend Ökopunkte auf diesem Konto (43.276).



8. Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel, die Verkehrswege im Bereich zwischen den Ortschaften Vrsasselt und Praest und dem genannten Bereich neu zu planen, teilweise zu verbreitern und umzulegen. Die Planung ist erforderlich, weil im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen zwei schiengleiche Bahnübergänge geschlossen werden und an deren Stelle ein Ersatzbauwerk geschaffen wird.

Im Rahmen des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes als Folge des geplanten Ausbaus eines dritten Gleises innerhalb der Bahnstrecke Arnheim-Oberhausen (Betuwe; Planfeststellungsverfahren ABS 46/2, hier Planfeststellungsabschnitt 3.3) sollen die derzeit schiengleichen Bahnübergänge Grüne Straße und Broichstraße aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Ersatzbauwerk ca. 80 m in östliche Richtung von dem derzeitigen Übergang an der Broichstraße errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Vrsasselt. Er betrifft die Flurstücke 43, 44, 53, 74, 75, 78, 82, 113, 156, 159, 160, 167, 178, 911 und 1125 in der Gemarkung Vrsasselt, Flur 3. Die Flächen, die künftig als Verkehrsfläche fungieren sollen, sind derzeit zum Teil bereits vorhandene Wegeparzellen. Die restlichen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzte ursprünglich an die Wasserschutzzone IIIa bzw. schnitt diese im Bereich des Flurstücks 113, Flur 3, Gemarkung Vrsasselt. Diese Wasserschutzzone ist durch eine Aufhebungsverordnung des Kreises Kleve seit August 2018 aufgehoben worden¹.

Natur-2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsgebiete sowie schutzwürdige Bestandteile im Sinne der Landschaftsplanung sind nicht betroffen. Eine für den Bebauungsplan erstellte artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass alle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung und Umsetzung der oben aufgeführten und verbindlich umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden können. Dem Straßenneu- bzw. -ausbau stehen damit keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3/1 als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA) ohne weitere, überlagernde Freiraumfunktionen ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht die Planung einer Verkehrsfläche vor, die im RPD nicht darstellungsrelevant ist. Der RPD steht somit der Planung nicht entgegen.

¹ Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Jahrgang 2018, Ausgabe 16 vom 26.07.2018



Der FNP stellt den Bebauungsplanbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Deshalb wird der FNP in einem Parallelverfahren (86. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-) nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Dabei wird im Geltungsbereich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung örtliche Hauptverkehrsstraße geändert.

Die Bedeutung der relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen sowie das Landschaftsbild wurden ermittelt, bewertet und mögliche Beeinträchtigungen diskutiert.

Als Maßnahmen werden festgesetzt:

- Die Mulden und Böschungsbereiche werden mit Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern nach RSM 7.1 eingesät und extensiv gepflegt durch einmalige Mahd pro Jahr (Gestaltungsmaßnahme).
- Zum Schutz der vorhandenen und im Plan 17.05-P-01 gekennzeichneten Bäume sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Straßenausbaus Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- Im zukünftigen Kreuzungsbereich der Straßen Auweg und Grüne Straße werden die gekennzeichneten Flächen mit einer Strauchpflanzung angelegt. In beiden Flächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen. (Ausgleichsmaßnahme)
- Zum Schutz von Brutvögeln (auch der nicht planungsrelevanten Arten) und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1. sind Baufeldfreiräumungen sowie eventuell notwendige Baumfällungen und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August) im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Durch das Vorhaben entsteht nach der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für den Naturhaushalt ein rechnerisches Defizit von 15.380 Ökopunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit nicht an Ort und Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus den vorhandenen Ökokonto „Greve Malet Pass“ der Stadt Emmenrich am Rhein, auf dem noch ausreichend Ökopunkte liegen (43.276).

Kleve, den 16.06.2023

Michael Baumann-Matthäus



9. Literatur/Quellen

Gesetzliche Grundlagen

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- [2] **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- [3] **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- [4] **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [5] **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
- [6] **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- [7] **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)** In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- [8] **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- [9] **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.



Fachplanungen

- [10] **Landesentwicklungsplan NRW**
- [11] **Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf**
- [12] **Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein**
- [13] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein –Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-
- [14] **Stadt Emmerich am Rhein (2022):** Begründung zum Bebauungsplan V 3/1 -Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße-.

Gutachten/Stellungnahmen

- [15] **Schmitz-Herckenrath, Gregor (2018):** Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren V 3/1 - Ersatzmaßnahme BÜ Grüne Straße - Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach der 16. BlmSchV, ACCON Köln GmbH, April 2018
- [16] **Stuhm, Mark und Kartsten Strack (2018):** Gutachten bezüglich Verlagerung der Verkehrsströme infolge Schließung der Bahnübergänge in Emmerich-Praest Ergebnisdarstellung, Büro StadtVerkehr Hilden April 2018
- [17] **Sudmann, Stefan R. (2017):** Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Bahnquerung Grüne Straße in Emmerich-Vrasselt, Planungsbüro STERNA, Kranenburg April 2017

Weitere Quellen

- [18] **Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004
- [19] **KIEL, Dr. Ernst-Friedrich (2007):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007
- [20] **Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende (2004):** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004
- [21] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.
- [22] **LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014):** Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf, Recklinghausen 2014.



- [23] **MUNLV (2010):** Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -
- [24] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel
- [25] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW
- [26] **MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst
- [27] **Paas, Dr. W und Dr. J. Schlich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

